



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.04.2019

Enteignungen durch den Freistaat Bayern

Der Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker kritisierte in der Plenumsitzung des Landtags vom 10.04.2019 heftig die Äußerung eines Politikers, der Enteignungen brach liegender, bebaubarer Grundstücke als letztes Mittel prinzipiell für denkbar hält, wenn der Eigentümer weder bauen noch an die Stadt verkaufen wolle. Der Staatsminister verurteilte es, dass ein Eigentümer enteignet werden solle, nur weil er eine Bebauung ablehne. Dies wirft Fragen nach der zukünftigen Anwendung von Enteignungsmöglichkeiten durch die Staatsregierung auf. Meine Nachfrage, ob die Staatsregierung nun auch selbst auf Enteignungen für Bauprojekte, wie beispielsweise Straßenprojekte, verzichten werde, ließ der Staatsminister leider unbeantwortet.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Möglichkeiten der Enteignung privater Grundstücke stehen der Staatsregierung zur Verfügung?
- 1.2 Plant die Staatsregierung Initiativen zur Einschränkung dieser Enteignungsmöglichkeiten?
- 1.3 Wird die Staatsregierung in Zukunft auf Enteignungen grundsätzlich verzichten?

- 2.1 Wie viele Grundstücke wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren jährlich enteignet (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
- 2.2 Welche Fläche wurde in den letzten zehn Jahren pro Jahr enteignet (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und nach Nutzungsarten wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wohnen, Gewerbe, Industrie usw.)?

- 3.1 Wie wurden diese Enteignungen jeweils begründet?
- 3.2 Wie viele dieser Enteignungen wurden in den letzten zehn Jahren jährlich durch ein Gerichtsverfahren überprüft?
- 3.3 In wie vielen dieser Gerichtsverfahren war der Freistaat Bayern letztlich erfolgreich?

4. Welche Summe an Entschädigungen wurde in den letzten zehn Jahren jährlich bezahlt?

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 17.05.2019

1.1 Welche Möglichkeiten der Enteignung privater Grundstücke stehen der Staatsregierung zur Verfügung?

Nach Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sind Enteignungen nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Ermächtigungen zur Enteignung finden sich in zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen. Landesrechtlich enthält wesentliche Regelungen für eine Enteignung das Bayerische Enteignungsgesetz (BayEG). Zuständig für Enteignungen sind gemäß Art. 19 Abs. 1 BayEG die Kreisverwaltungsbehörden, also die Landratsämter als Staatsbehörden und die kreisfreien Städte, die insoweit im übertragenen Wirkungskreis tätig werden.

Das Enteignungsverfahren beginnt mit einem Enteignungsantrag gemäß Art. 20 BayEG, der grundsätzlich vom Träger des Vorhabens, also dem möglichen Enteignungsbegünstigten bei der Enteignungsbehörde gestellt wird. Dies können gleichermaßen natürliche wie juristische Personen und Behörden sein. Neben dem Freistaat Bayern als Antragsteller können also Gemeinden und auch Privatpersonen einen Enteignungsantrag stellen.

1.2 Plant die Staatsregierung Initiativen zur Einschränkung dieser Enteignungsmöglichkeiten?

Nein.

1.3 Wird die Staatsregierung in Zukunft auf Enteignungen grundsätzlich verzichten?

Nein.

2.1 Wie viele Grundstücke wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren jährlich enteignet (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

2.2 Welche Fläche wurde in den letzten zehn Jahren pro Jahr enteignet (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und nach Nutzungsarten wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wohnen, Gewerbe, Industrie usw.)?

3.1 Wie wurden diese Enteignungen jeweils begründet?

3.2 Wie viele dieser Enteignungen wurden in den letzten zehn Jahren jährlich durch ein Gerichtsverfahren überprüft?

3.3 In wie vielen dieser Gerichtsverfahren war der Freistaat Bayern letztlich erfolgreich?

4. Welche Summe an Entschädigungen wurde in den letzten zehn Jahren jährlich bezahlt?

Eine einheitliche Erfassung und Zusammenfassung von Daten zu Enteignungen existiert nicht. Für die Fragestellungen wäre eine detaillierte Abfrage bei den bayerischen Kreisverwaltungsbehörden (71 Landkreise, 25 kreisfreie Städte) erforderlich, was einen immensen Zeit- und Personalaufwand erfordert. Die einzelnen Fragestellungen können nicht mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden. Aus eigener Kenntnis des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr kann mitgeteilt werden, dass es derzeit für den Bau von Bundesfernstraßen elf laufende Enteignungsverfahren gibt, sechs für Bundesautobahnen, fünf für Bundesstraßen.